

# Zusammenarbeit von Jugendhilfe im Strafverfahren und Polizei

Konstanze Fritsch, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention  
von Kinder- und Jugenddelinquenz, Stiftung SPI, Berlin  
Vortrag am 20. September 2012 in Kassel im Rahmen der Tagung  
„Zwischen Sein und Sollen, Können und Wollen“

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# Grundlagen der Jugendhilfe (im Strafverfahren)

- Rechtliche Grundlage: SGB (für einen kleinen Teilbereich auch JGG)
- Zielgruppe: Junge Menschen und ihre Eltern
- Altersbezeichnungen:
  - unter 14 Kind
  - 14 bis unter 18 Jugendliche/r
  - 18 bis unter 27 junge/r Volljährige/r
  - alle unter 27 junge Menschen

## **§ 52 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren**

- Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG
- frühzeitige Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen
- Unterrichtung von StA und Gericht
- Betreuung während des gesamten Verfahrens

## § 38 JGG: Jugendgerichtshilfe

- Einbringen der erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren
- Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und Vorschläge zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind
- Überwachen der Erfüllung von Weisungen und Auflagen
- Betreuung und Aufsicht
- Wiedereingliederung in die Gemeinschaft

# **§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

# § 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- (...)



# Delinquenz von Kindern und Jugendlichen

als Aufgabe für Jugendhilfe:

- Anlass als Chance zum Lernen
- erzieherischer Blick auf Delinquenz
- Ausrichtung auf soziales Lernen
- Erziehungsgedanke (zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit)

# Prinzipien der Jugendhilfe

- Oberstes Handlungsziel: Wohl des Kindes
- Lebensweltorientierung: Prävention, Sozialraumorientierung, Alltagsorientierung, Integration, Partizipation
- Hilfeplanung
- Ganzheitlichkeit
- Parteilichkeit
- Freiwilligkeit
- Akzeptanz der Person
- Vertrauensschutz

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# Grundlagen der Polizeiarbeit

- Rechtliche Grundlage: StGB, StPO, ASOG
- Fokus: Herstellung und Beibehaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Altersbezeichnungen:
  - unter 14 Kind
  - 14 bis unter 18 Jugendliche/r
  - 18 bis unter 21 Heranwachsende/r
  - alle ab 21 Erwachsene/r

# § 1 ASOG Berlin: Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).
- (3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (Prävention).

# § 163 StPO

- 1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen.

# Delinquenz von Kindern und Jugendlichen

als Aufgabe für die Polizei:

- Ermittlungsauftrag
- PDV 100: Prävention geht vor Repression
- aber: primäre Kriminalprävention nur gemeinsam mit anderen Fachkräften, nicht direkt mit Kindern- und Jugendlichen als Zielgruppe (ProPK)
- Gefahrenabwehr
- Erziehungsgedanke (Legalbewährung)

# Prinzipien der Polizei

- Legalitätsprinzip
- Opportunitätsprinzip
- Subsidiaritätsprinzip
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
(Übermaßverbot)



# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# Grundlagen Jugendhilfe - Polizei

## Polizei:

- ASOG, StPO, StGB
- Altersgrenzen (StGB)
- Legalitätsprinzip
- „Wahrheits-Ermittlungen“
- Unparteilichkeit
- Ermittlungen bestimmen die Kontaktdauer
- Unfreiwilligkeit
- Fremdbestimmtheit

## Jugendhilfe:

- SGB, JGG
- Altersgrenzen (SGB)
- Vertrauensschutzprinzip
- „Hilfe-Ermittlungen“
- „Anwalt des Kindes“
- Beziehungsarbeit: dauerhaft und tragfähig
- Freiwilligkeit
- Beteiligung

# Unterschiedliche Voraussetzungen

- Geschlechterverteilung
- Sprachgebrauch
  - „trat bei der Polizei in Erscheinung als Täter und Opfer von Gewalt (hauptsächlich durch KV)“
- Zeitkontingente
- Stellenrotation
- Entspezialisierung vs. Spezialisierung
- Strukturen
- Ausbildung

# Gemeinsame Ziele?

- Frühzeitige und rechtzeitige Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen
- Vermeidung von Straftaten im Sinne der Spezialprävention
- Helfen wollen – kontrollieren müssen!

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# **Datenübermittlung von der Polizei zur Jugendhilfe**

# **§ 44 ASOG Bln.: Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs**

- (1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; (...)

# § 44 ASOG Bln.: Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

- (2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das
1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
  2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
  3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl,
  4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.



**Datenübermittlung  
von der Jugendhilfe (im Strafverfahren)  
zur Polizei**

# Sozialdatenschutz

- § 35 Abs. 1 SGB I: Sozialgeheimnis
- § 67 SGB X ff.: Sozialdaten unterliegen einer speziellen Geheimhaltung
- Weitergabe nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung (Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift) oder
- beim Vorliegen der Einwilligung der Betroffenen
- jugendhilfespezifischen Datenschutzregelungen des SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII)

## § 62 SGB VIII: Datenerhebung

(1) Erforderlichkeit

(2) Erhebung beim Betroffenen

Information über Zweckbestimmungen und Verwendung

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen Erhebung der Sozialdaten, wenn

2. (...) die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach (...) § 52 SGB VIII

# § 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
  1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch (...)

## § 203 StGB (Auszug) - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation



## **§ 81 SGB VIII – Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,[...]
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,[...]

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammen zu arbeiten.



# Handlungsempfehlungen für die Umsetzung von Standards der JuHiS/JGH in Berlin

- Standards zu den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Polizei
- Januar 2011
- abgestimmte, Berlin einheitliche Fachstandards als Beitrag zur Qualitätsentwicklung und –sicherung

# Fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit (I)

- Entwicklung und Weiterentwicklung von interdisziplinären Kooperationsgremien
- regelmäßige bilaterale Arbeitstreffen zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und den zuständigen Polizeibehörden

# Fallunabhängige institutionenbezogene Zusammenarbeit (II)

- Themenbezogene Teilnahme von der Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und der Polizei in den AGen gemäß § 78 SGB VIII, (Schul-)Projektwochen, Jugendrechtshäusern, gemeinsame Veranstaltungen im Sozialraum usw.

# Fallspezifische Zusammenarbeit

- nur regelungsbedürftig bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und bei der Polizei besonders erfasst werden
- Benennung konkreter Ansprechpartner/innen
- keine einzelfallbezogene Beratung zwischen den Institutionen Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und Polizei

# Haftentscheidungshilfe

- frühzeitige Information vor Erlass und Vollstreckung eines Haftbefehls, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden
- bereits bestehende oder geplante Hilfen zur Erziehung sollen möglichst nicht durch eine Inhaftierung unterbrochen oder verhindert werden.

# Inhalt

1. Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Aufgaben der Polizei
3. Gemeinsame Ziele?
4. Informationsaustausch
5. Kooperation zwischen JuHiS und Polizei
6. Bedingungen für gelingende Kooperation

# Bedingungen für die Kooperation zwischen Jugendhilfe (im Strafverfahren) und Polizei

- Abbau von Vorurteilen und Berührungsängsten
- Kenntnisse und Akzeptanz:
  - der verschiedenen rechtlichen Grundlagen
  - der unterschiedlichen Aufgaben, Aufträge und Strukturen
- Rollenklarheit
- Einhaltung der beruflichen Rolle
- Transparenz in den Vorgehensweisen
- Kommunikation
- Vertrauen in die Professionalität der anderen Berufsgruppe

# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!**

## **Kontakt:**

Konstanze Fritsch

Stiftung SPI

Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz

Samariterstraße 19/20,

10247 Berlin (Friedrichshain).

Tel.: +49 30 4490154

Fax: +49 30 4490167

[www.stiftung-spi.de/clearingstelle](http://www.stiftung-spi.de/clearingstelle)